

Protokoll
über die Jahreshauptversammlung des
„Vereins der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium“

Datum: 09. Juni 2020
Ort: Innenhof des Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasiums
Anwesend: siehe Anlage
Leitung: Claudia Lange-Fröhlich (1. Vorsitzende)
Protokoll: Stefanie Nelskamp (Schriftführerin)

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Satzungsänderungen
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahlen
6. Mitglieder
7. Anträge
8. Verschiedenes

Zu Punkt 1: Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt die zur Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder. Einwände gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die auf der Homepage des AvD und in „Annettes Notizen“ veröffentlicht wurde, werden nicht geäußert.

Zu Punkt 2: Satzungsänderungen

Frau Lange-Fröhlich erläutert die notwendigen Satzungsänderungen (s. Anlage).

Alle Änderungen werden einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3: Kassenprüfung

Die Kassenprüfer berichten über die durchgeführte Kassenprüfung und bestätigen die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung sowie die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer liegt dem Schatzmeister vor und kann nach Rücksprache eingesehen werden.

Zu Punkt 4: Entlastung des Vorstands

Dem Vorstand wird ohne Gegenstimme bei Enthaltung der gewählten Mitglieder Entlastung erteilt.

Zu Punkt 5: Neuwahlen

Der Vorstand muss alle 2 Jahre neu gewählt.

Der Vorstand wird wie folgt neu- bzw. wiedergewählt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| - Frau Claudia Lange-Fröhlich | - 1. Vorsitzende |
| - Herr Mario Jankowski | - 2. Vorsitzender |
| - Frau Anja Schwan | - Kassenwart |
| - Frau Stefanie Nelskamp | - Schriftführerin |
| - Herr Heiko Schnölzer | - Kassenprüfer (in Abwesenheit gewählt) |
| - Herr Christian Cerovsek | - Kassenprüfer (in Abwesenheit gewählt) |

Die Wahl erfolgt jeweils einstimmig bei Enthaltung der Gewählten und wird angenommen.

Zu Punkt 6: Mitglieder

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es 315 Mitglieder.

In 2019 gab es 48 Neuanmeldungen, in 2020 bislang 32 Neuanmeldungen.

Es gab 18 Austritte und 2 Streichungen wegen Nichtzahlungen der Beiträge.

Zu Punkt 7: Anträge

Es liegen für das Jahr 2021 Anträge für dauerhafte Förderungen vor wie z.B. Bläserklasse, Sozialkompetenztraining, usw. über ca. € 6.750,-.

Im Rahmen von nachhaltiger Schule wurde bei Gelsenkirchen ein Antrag für einen Wasserspender zunächst einmal abgelehnt. Eine Nachfrage durch den Vorstand wird erfolgen. Die Stadt prüft derweil die Standortbestimmungen.

Sollte Gelsenwasser bei der Ablehnung bleiben und der Schulträger einem Wasserspender zustimmen, finanziert der Förderverein einen Wasserspender.

Im Rahmen der Europawochenförderung stehen € 2.000,- zur Verfügung. Davon sollen Metallflaschen für alle Schüler angeschafft werden.

Alle Anträge werden einstimmig genehmigt.

Projekt	Kostenkalkulation	Ansprechpartner	bewilligt für:	Neue Bewilligung für:
Kostenübernahme der jährlich durchgeführten SKT-Trainings in den Jg. 5 + 7/8 (zusätzliche Termine müssen weiterhin beantragt und begründet werden)	ca. 15-20 € pro Schüler/in ca. 3.000 €	Herr Schenk	2018 2019 (real anfallende Kosten) 2020	2021 2022
Finanzielle Unterstützung der englischsprachigen Theater-AG	500 € pro Jahr	Herr Schenk/ Herr Scharnowski	2018 2019 2020 2021	2022 2023
T-Shirts für die Bläserklasse Jg. 5	25 € pro Schüler/in 400-500 €	Herr Klinger	2018 2019 (real anfallende Kosten) 2020	2021 2022
Bezuschussung Abiturentlassung (Sekt, GEMA, max. 500 € für Festkomitee)	1.000 – 1.500 €	Herr Schenk	2018 2019 2020	2021 2022
Kostenübernahme div. Schulveranstaltungen (Begrüßungsnachmittag, Einschulung, Tag der offenen Tür, etc.)	1.000 €	Herr Schenk	2018 2019 2020	2021 2022
Kostenübernahme „Stutenkerle“ (Unterstufe)	250 €	Herr Schenk	2018 2019 2020	2021 2022

Zu Punkt 8: Verschiedenes

Zu diesem Punkt liegen keine weiteren Themen vor.

Claudia Lange-Fröhlich
(1. Vorsitzende)

Stefanie Nelskamp
(Schriftführerin)

Satzungsänderung

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (NEU)

Mitglieder des Vereins können werden

A) Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums sowie andere Personen, die den Satzungszweck zu fördern bereit sind.

Ausgenommen hiervon sind aktive Schüler der Schule

B) juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts,

C) sonstige Vereinigungen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und Annahme durch den Vorstand. Sollte ein Antrag durch den Vorstand abgelehnt werden, ist dies dem Antragssteller bekanntzugeben.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ALT)

Mitglieder des Vereins können werden

A) Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums sowie andere Personen, die den Satzungszweck zu fördern bereit sind.

Ausgenommen hiervon sind aktive Schüler der Schule

B) juristische Personen des privaten Rechts und des öffentlichen Rechts,

C) sonstige Vereinigungen.

Über den schriftlich zu stellen den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Ablehnung eines Antrags ist dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

Neben den in Abs. 1) aufgeführten Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder.

Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

Sie unterstützen den Verein durch jährliche Spenden und tragen damit zu einer

Verwirklichung der Vereinsziele bei. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

Sie sind durch den Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 8 Beitrag (NEU)

die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in das Ermessen jeden Mitglieds gestellt wird, jedoch mindestens 15 € jährlich betragen soll. Die Nichtentrichtung des Beitrags während eines Schuljahres führt zum Ausschluss des Mitglieds zum Ende des Schuljahres. Jahresbeiträge sind spätestens vier Monate vor dem Abschluss eines Schuljahres fällig.

§ 8 Beitrag (ALT)

die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in das Ermessen jeden Mitglieds gestellt wird, jedoch mindestens 15 € jährlich betragen soll. Die Nichtentrichtung des Beitrags während zweier aufeinander folgender Schuljahre führt zum Ausschluss des Mitglieds mit dem Ende des zweiten Schuljahres. Jahresbeiträge sind spätestens vier Monate vor dem Abschluss eines Schuljahres fällig.

§ 10 Mitgliederversammlung (NEU)

- 1.) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen
 - A) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - B) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - C) die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - D) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält

- 2.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung in „Annettes Notizen“, der regelmäßig erscheinenden Informationsschrift der Schulleitung, und auf der Homepage der Schule einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Schulleitung nimmt an den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion teil.

Eine Ergänzung der Tagesordnung um Anträge auf Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, ist unzulässig.

- 3) Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen.
Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheitsstimmen der Vertretenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.
Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.
- 6) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen und, sofern sie den Vereinszweck betreffen, mit dem Finanzamt abzustimmen.
- 7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt
- 8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 10) Die Führung des Protokolls obliegt dem Vorstand. Es hat unter anderem zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

§ 10 Mitgliederversammlung (ALT)

- 1.) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen
 - A) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - B) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - C) die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - D) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält
- 2.) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Veröffentlichung in „Annettes Notizen“, der regelmäßig erscheinenden Informationsschrift der Schulleitung, und auf der Homepage der Schule einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Ergänzung der Tagesordnung um Anträge auf Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, ist unzulässig.
- 3) Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe verlangen.

Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Abs. 2 entsprechend.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheitsstimmen der

Vertretenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht etwas anderes geregelt ist.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. In diesem Fall muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.

- 6) Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen und, sofern sie den Vereinszweck betreffen, mit dem Finanzamt abzustimmen.
- 7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt
- 8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 10) Die Führung des Protokolls obliegt dem Vorstand. Es hat unter anderem zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

§ 11 Vorstand (NEU)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer
und dem Beisitzer.

Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig stellvertretender Schatzmeister.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vertreter im Sinne des Paragraphen 26 II BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils gemeinsam.

Als Beisitzer fungiert kraft Amtes der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende.

Er stellt das Bindeglied zwischen Schulleitung und dem Vorstand des Fördervereins dar.

Er unterstützt Sie unterstützen den BGB-Vorstand in Ihrer Funktion umfassend und ermöglicht durch seine Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.

Der Beisitzer ist keine vertretungs- und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen. Zu Mitgliederversammlung, der einen Nachfolger gewählt wird, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen

§ 11 Vorstand (ALT)

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- und zwei Beisitzern.

Der Schatzmeister ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Als Beisitzer fungieren kraft Amtes der jeweilige Schulleiter sowie der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft.

Vertreter im Sinne des Paragraphen 26 II BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen. Zu Mitgliederversammlung, der einen Nachfolger gewählt wird, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen.

§ 13 Rechnungsprüfung (NEU)

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 13 Rechnungsprüfung (ALT)

Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung jährlich zwei Rechnungsprüfer.

Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins (NEU)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderen Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, zweckgebunden für das Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, zu verwenden hat.

§ 15 Auflösung des Vereins (ALT)

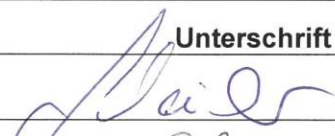

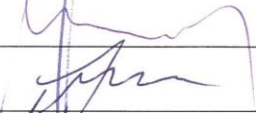
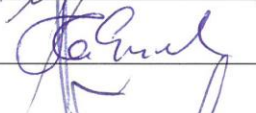

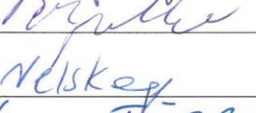
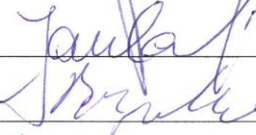
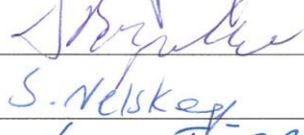
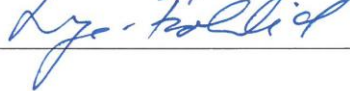
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von drei Viertel aller Mitglieder aufgelöst werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderen Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendblasorchester Gelsenkirchen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Jahreshauptversammlung
des Vereins der Freunde und Förderer des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums
Anwesenheit am 09. Juni 2020**

	Name	Unterschrift
1	Schleicher, Sevim	
2	Schwan, Anja	
3	Kirchhoff, Andreas	
4	Sauer, Martin	
5	Hahnel, Bert	
6	Sieder, Ludwig	
7	Jankowski, Mario	
8	Bergendahl, Dirk	
9	Nelskamp, Stefanie	S. Nelskamp
10	Lange-Fröhlich, Claudia	
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		